

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1101
des Abgeordneten Frank Bommert
CDU-Fraktion
Landtagsdrucksache 5/2822

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1101 vom 15.02.2011

Entwicklung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF) Brandenburg

Im Jahr 2010 beging der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF), der als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt, in Brandenburg sein zehnjähriges Bestehen. Neben den Pflichtaufgaben des Verbandes, die ihm durch das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) übertragen wurden, beschäftigt er sich auch mit sogenannten Wahlpflichtaufgaben. Nach Angaben auf der Homepage des Verbandes fallen darunter „insbesondere Arbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen gem. dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mitglieder umfasst der Verband derzeit?
2. Wie viele Angestellte sind derzeit im Verband tätig? Wie hoch ist der Anteil der übernommenen Landesbediensteten? (Bitte nach Tätigkeit und Beruf auflisten.)
3. Wie stellen sich die Beschäftigungszahlen in den letzten 10 Jahren dar? (Bitte nach Tätigkeit und Beruf auflisten.)
4. Wie hoch sind die jährlichen Zuschüsse des Landes an den Verband in den letzten 10 Jahren gewesen? (Bitte nach jeweiligem Jahr auflisten.)
5. Wie stellen sich die jährlichen Umsätze in den letzten 10 Jahren dar? (Bitte nach jeweiligem Jahr auflisten.)
6. Welche Honorarleistungen wurden durch den VLF in den letzten Jahren und werden zu Zeit auf dem Gebiet der Vermessung, der Planung, der Bauüberwachung und der Bauleitung erbracht, die den Leistungsbildern der HOAI entsprechen? (Bitte nach jeweiligem Jahr und Umfang auflisten.)
7. Welche Umsätze wurden in den letzten 10 Jahren in diesem Bereich erzielt? (Bitte nach jeweiligem Jahr auflisten.)
8. Wie erfolgt die Kontrolle der Landesregierung allgemein über die Verwendung der Fördermittel und besonders für die Leistungen, die nicht als Pflichtaufgaben des Verbandes erbracht werden?

9. Wer kontrolliert die Honorarleistungen, wenn der Verband sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer ist?
10. Wie wird sichergestellt, dass einer Honorierung auch eine entsprechende Leistung gegenübersteht?
11. Wie bewertet die Landesregierung die Aufgabenübernahme des Verbandes im Verhältnis zum Aufgabenvolumen, das an die private Wirtschaft erging?
12. Wie will die Landesregierung, angesichts der Befreiung der entsprechenden von der Mehrwertsteuer, einen fairen Wettbewerbes im Bereich der Ingenieur Tätigkeiten sicherstellen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Mitglieder umfasst der Verband derzeit?

Zu Frage 1:

Gegenwärtig sind 107 Teilnehmergeinschaften mit rd. 43.000 Grundstückseigentümern Mitglied im vlf Brandenburg.

Frage 2:

Wie viele Angestellte sind derzeit im Verband tätig? Wie hoch ist der Anteil der übernommenen Landesbediensteten? (Bitte nach Tätigkeit und Beruf auflisten.)

Frage 3:

Wie stellen sich die Beschäftigungszahlen in den letzten 10 Jahren dar? (Bitte nach Tätigkeit und Beruf auflisten.)

Zu Frage 2 und 3:

Der vlf Brandenburg verfügt über 85,7 besetzte Vollzeit-Stellen. Die Beschäftigungszahlen der letzten zehn Jahre, der Anteil der übernommenen Landesbediensteten sowie die jeweiligen Tätigkeitsbereiche lassen sich wie folgt darstellen (jeweils zum 31. 12.):

Tätigkeitsbereich	Anzahl der Vollzeit-Stellen										
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bereichsleitung	2,0	3,0	4,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Zentrale Dienste											
Personal/ Recht					3,0	4,0	3,0	3,0	4,0	4,0	2,9
Buchhaltung		1,0	1,0	1,0	2,0	2,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Informationstechnik				2,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Zentrales Datenmanagement		1,0	1,0	1,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Vermessung					0,0	1,0	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Flächenmanagement											
Region Ost				1,0	24,0	17,0	17,0	16,0	15,0	15,5	15,4
Region West		1,0	1,0	3,0	16,0	20,0	20,5	18,5	19,5	19,5	18,7
Region Süd		3,0	3,0	5,0	18,0	25,0	25,0	21,0	21,0	20,0	18,9
Vorprüfung Vermessung						10,0	0,0	0,0	5,0	2,0	1,5
Migration										1,0	0,0
Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften	2,0	4,0	6,0	5,0	8,0	7,0	8,0	8,0	7,0	7,0	6,9
Umwelt und Infrastruktur		2,0	4,0	6,0	11,0	11,0	6,0	7,0	6,0	6,0	6,9
<i>davon: übernommene Landesbedienstete</i>					41,0	38,0	36,0	34,0	32,0	31,0	30,0
Summe	4,0	15,0	20,0	29,0	92,0	107,0	94,0	88,0	92,0	89,5	85,7

Frage 4:

Wie hoch sind die jährlichen Zuschüsse des Landes an den Verband in den letzten 10 Jahren gewesen? (Bitte nach jeweiligem Jahr auflisten.)

Frage 5:

Wie stellen sich die jährlichen Umsätze in den letzten 10 Jahren dar? (Bitte nach jeweiligem Jahr auflisten.)

Frage 6:

Welche Honorarleistungen wurden durch den VLF in den letzten Jahren und werden zu Zeit auf dem Gebiet der Vermessung, der Planung, der Bauüberwachung und der Bauleitung erbracht, die den Leistungsbildern der HOAI entsprechen? (Bitte nach jeweiligem Jahr und Umfang auflisten.)

Frage 7:

Welche Umsätze wurden in den letzten 10 Jahren in diesem Bereich erzielt? (Bitte nach jeweiligem Jahr auflisten.)

Zu Frage 4, 5, 6 und 7:

Der Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften ist nach Punkt 2.3.8 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung (FlurbFördRichtlinie) förderfähig. Hierbei handelt es sich gemäß Pkt. 5.1 der FlurbFördRichtlinie um eine Projektförderung, da dem Verband der Verwaltungsaufwand in Wahrnehmung der projektbezogenen Aufgaben der Teilnehmergeinschaften gem. §§ 26a Abs.1 und 26b Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) entsteht (Pflichtaufgabe). Im vergangenen Jahr hat der vlf Brandenburg im Bereich der Pflichtaufgaben (Verwaltungsaufwand insbes. im Bereich des Kassenbuch- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaften) eine Zuwendung in Höhe von rd. 700 T€ erhalten.

Im Bereich der übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) tritt die Teilnehmergeinschaft in die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde im Sinne des FlurbG, da ihr mit dem BbgLEG umfassende Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde übertragen wurden. Gemäß § 4 BbgLEG bedient sich die Teilnehmergeinschaft zur Erfüllung dieser Aufgaben des vlf Brandenburg. Diese Aufgaben umfassen u. a. die Wertermittlung, die Neugestaltung, die Aufstellung des Wege und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie die Aufstellung und Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Im Jahr 2010 wurden vom vlf Brandenburg in diesem Bereich Leistungen in Höhe von rd. 4 Mio. € erbracht und abgerechnet.

Nach § 18 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) nimmt die Teilnehmergeinschaft die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr. Sie hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Weiterhin hat sie die im Verfahren festzusetzenden Zahlungen zu leisten sowie die übrigen nicht der oberen Flurbereinigungsbehörde obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Das FlurbG gibt den Teilnehmergeinschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbst durchzuführen und überlässt ihnen die Wahlmöglichkeit, solche Leistungen auch an Dritte zu vergeben.

Nach § 26 a Abs. 1 S. 2 FlurbG tritt der vlf Brandenburg als Verband der Teilnehmergeinschaften an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaften und hat damit die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Teilnehmergeinschaft selbst.

Es ist eine Entscheidung der Teilnehmergeinschaft im eigenen Wirkungskreis, ob sie die ihr obliegenden Aufgaben durch den vlf Brandenburg und damit selbst oder durch einen zu beauftragenden Dritten erledigen lässt (Wahlpflichtaufgabe).

Im vergangenen Jahr hat der vlf Brandenburg im Bereich der Wahlpflichtaufgaben für seine Teilnehmergeinschaften Ingenieurleistungen (insbesondere Ausführungsplanung und Bauüberwachung) nach der Richtlinie über die Herstellung von Anlagen in Flurbereinigungsverfahren im Land Brandenburg (RFlurbBau) - entspricht in der freien Wirtschaft der Leistungsphasen 5 bis 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - in Höhe von rd. 180 T€ erbracht.

Die Einnahmen in den o. g. Bereichen lassen sich für die letzten zehn Jahre wie folgt darstellen:

Einnahmen aus	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	[Mio. €]										
Zuwendungen (Pflichtaufgaben)	0,33	0,37	0,34	0,37	0,45	0,48	0,55	0,58	0,62	0,73	0,73
Leistungen i. A. der Verwaltung (übertragene Aufgaben)	-	0,16	0,45	0,61	2,18	3,93	3,83	3,51	3,69	4,41	4,06
Ingenieurleistungen i. A. der Teilnehmergemein- schaften (Wahlpflichtaufgaben)	-	-	0,12	0,24	0,36	0,25	0,16	0,09	0,23	0,10	0,18

Frage 8:

Wie erfolgt die Kontrolle der Landesregierung allgemein über die Verwendung der Fördermittel und besonders für die Leistungen, die nicht als Pflichtaufgaben des Verbandes erbracht werden?

Zu Frage 8:

Der vlf ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Tätigkeit und sein wirtschaftliches Gebaren werden durch einen Vorstand, durch unabhängige Wirtschaftsprüfer und durch das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) - § 26 d FlurbG - überwacht.

Die Kontrolle der Verwendung der Zuwendungen im Bereich der Pflichtaufgaben erfolgte vor Einführung des Erstattungsprinzips im Jahr 2003 mit der Verwendungsnachweisprüfung. Seit Einführung des Erstattungsprinzips wird bei jedem Mittelabruf die Vorlage bezahlter Originalrechnungen verlangt. Diese werden auf Förderfähigkeit und Zuordnung zu den Pflichtaufgaben geprüft. Eine abschließende Prüfung erfolgt auch hier mit dem Verwendungsnachweis.

Die Buchführung des vlf Brandenburg ist so organisiert, dass für den Bereich der Pflichtaufgaben ein eigenes Konto geführt wird. Dieses wird gemäß den Richtlinien zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Teilnehmergemeinschaften und des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (RFlurbTGH) regelmäßig durch eine Kassenprüfung kontrolliert und somit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsgeschäfte gesichert.

Die durch den vlf Brandenburg für seine Teilnehmergemeinschaften erbrachten bodenordnerischen Leistungen (übertragene Aufgaben) werden auf der Grundlage detaillierter Teilleistungsverzeichnisse durch das LELF geprüft. Diese Teilleistungsverzeichnisse gliedern die Verfahrensbearbeitung in viele einzeln abrechenbare Arbeitsschritte auf, wodurch eine wirksame Kontrolle gegeben ist, die durch die enge Begleitung der Verfahrensbearbeitung durch den Fachvorstand (Mitarbeiter des LELF) sichergestellt wird. Es erfolgt nur eine Honorierung der tatsächlich erbrachten Leistung.

Jährlich wird die Rechnungslegung des vlf Brandenburg im Auftrag der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem LELF, durch unabhängige Wirtschaftsprüfer gem. LHO und RFlurbTGH geprüft. Diese endeten bislang immer ohne Beanstandungen.

Frage 9:

Wer kontrolliert die Honorarleistungen, wenn der Verband sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer ist?

Zu Frage 9:

siehe Beantwortung zu Frage 6

Frage 10:

Wie wird sichergestellt, dass einer Honorierung auch eine entsprechende Leistung gegenübersteht?

Zu Frage 10:

siehe Beantwortung zu Frage 8

Frage 11:

Wie bewertet die Landesregierung die Aufgabenübernahme des Verbandes im Verhältnis zum Aufgabenvolumen, das an die private Wirtschaft erging?

Zu Frage 11:

Die Ingenieurleistungen im Bereich der Wahlpflichtaufgaben lagen im letzten Jahr bei rund 400 T€. Rund 55 % dieser Ingenieurleistungen sind vonseiten der Teilnehmergeinschaften entsprechend der HOAI an die private Wirtschaft vergeben worden. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren ist dieser Anteil nahezu konstant geblieben.

Darüber hinaus erfolgte im vergangenen Jahr an die freie Wirtschaft eine Vergabe von Verwaltungs- und Vermessungsleistungen in großen Flurbereinigungsverfahren und in Verfahren zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum mit einem Auftragsvolumen von rd. 5,5 Mio. €. Zudem wurden durch die Teilnehmergeinschaften bzw. den vlf Brandenburg Aufträge für Bauleistungen in einer Größenordnung von rd. 3,5 Mio. € vergeben.

Insgesamt sind im vergangenen Jahr somit Aufträge in einer Größenordnung von rd. 10 Mio. € an die freie Wirtschaft gegangen. Dies entspricht rund 70% des im Bereich der Flurbereinigung vergebenen Auftragsvolumens.

Frage 12:

Wie will die Landesregierung, angesichts der Befreiung der entsprechenden von der Mehrwertsteuer, einen fairen Wettbewerbes im Bereich der Ingenieurleistungen sicherstellen?

Zu Frage 12:

Wenn der vlf Brandenburg eigene, ihm gesetzlich obliegende Aufgaben wahrnimmt, greift er nicht verzerrend in den Wettbewerb mit freien Büros ein, noch verstößt er gegen die HOAI oder Vergabebestimmungen.

Für die im Rahmen der Flurbereinigung zu erbringenden planerischen Leistungen bzw. Ingenieurleistungen erfolgen keine Ausschreibungen. Der vlf erbringt diese Leistungen satzungsgemäß für seine Mitglieder. Da die Leistungen auch auf Grundlage und in Anlehnung an Honorar- und Gebührenordnungen vergütet werden (HOAI und Kostenordnung für das Kataster- und

Vermessungswesen im Land Brandenburg (VermGebKO) ist eine Ausschreibung mit dem Ziel von Vergleichsangeboten unzulässig, die Aufträge werden demgemäß freihändig vergeben.

Da der vlf Brandenburg personell nicht in der Lage sein wird in allen Flurbereinigungsverfahren Ingenieurleistungen zu übernehmen und dieses vonseiten der Teilnehmergeinschaften auch nicht immer gewünscht ist, werden auch weiterhin Ingenieurleistungen an die private Wirtschaft vergeben.

Im Bereich der Flurbereinigung anfallende Leistungen im Bereich der Vermessung werden grundsätzlich an öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vergeben.